

Stellungnahme von EDÖB und privatim zur Verwendung der AHV-Versichertennummer in den Kantonen

Eine generelle Ermächtigung für die Verwendung der AHV-Versichertennummer in einem Gesetz ist unzulässig

Aus Sicht des Datenschutzes ist die Verwendung der AHV-Versichertennummer in den Kantonen als genereller Personenidentifikator durch eine sorgfältige Gesetzgebungsarbeit demokratisch zu legitimieren. Denn eine generelle Ermächtigung in einem Gesetz für die Verwendung der AHV-Versichertennummer in der gesamten kantonalen Verwaltung ist unzulässig. Die Ausbreitung der AHV-Versichertennummer als Universalnummer birgt hohe Risiken für die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger, weil sie unerwünschte Verknüpfungen ermöglicht. Anlass für diese Stellungnahme sind entsprechende Gesetzesvorhaben in diversen Kantonen, worin gegenteilige Auffassungen geäußert worden sind. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz verpflichtet den Gesetzgeber, das Grundrecht auf Datenschutz in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung zu bringen.

Nachdem die Referendumsfrist gegen das teilrevidierte Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) unbenutzt abgelaufen ist, erlaubt Art 50e AHVG den Kantonen die Verwendung der Versichertennummer zur Erfüllung kantonaler Aufgaben, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist.

Keine unkontrollierte Verbreitung der AHV-Versichertennummer auf kantonaler Ebene

Dem Bundesgesetzgeber ist die Gefahr der unsorgfältigen Ausbreitung der AHV-Versichertennummer bewusst gewesen. Er hat deshalb festgelegt, dass auf Bundesebene die AHV-Versichertennummer grundsätzlich nur im engen Bereich der Sozialversicherung verwendet werden darf. Vorgesehen sind lediglich punktuelle Ausnahmen für Aufgaben, die mit der Sozialversicherung zusammenhängen (Prämienverbilligung, Zusatzversicherungen, Steuerwesen, Bildungsinstitutionen). Die weitere Verwendung der Nummer als administrativer Personenidentifikator in einem andern Bereich der Bundesverwaltung bedarf einer zusätzlichen und konkreten gesetzlichen Ermächtigung mit Angabe von Verwendungszweck und Nutzungsberechtigten. Dies gilt analog auch für die Weiterverwendung der Nummer auf kantonaler Ebene. Insbesondere sind Blanko-Normen, die den Einsatz der Nummer in der gesamten Verwaltung im Sinne eines generellen Personenidentifikators erlauben, unzulässig. Unzulässig ist es auch, die demokratische Mitwirkung durch umfassende Delegation der Entscheidung an die Verwaltung auszuschalten. Schliesslich ist der Schutz vor missbräuchlicher Verwendung sicherzustellen.

Ein universeller Personenidentifikator birgt Risiken für die Privatsphäre.

Die Ausbreitung der AHV-Versichertennummer als Universalnummer birgt hohe Risiken für die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger. Jede Person erhält in allen Umfeldern staatlicher Tätigkeit eine Nummer, die eindeutig und lebenslang konstant ist und die Person identifizierbar macht. Die AHV-Versichertennummer führt dazu, dass die Register auf einfachste Weise verknüpft werden könnten. Damit wird ein erhebliches Missbrauchspotential geschaffen: Flächendeckende Auswertungen werden ermöglicht und der gläserne Bürger rückt in greifbare Nähe.

Eidgenössischer Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB
Feldeggweg 1, 3003 Bern
Tel. 031 322 43 95, Fax 031 325 99 96
www.edoeb.admin.ch

privatim
c/o Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
Tel. 043 259 39 99, Fax 043 259 51 38
datenschutz@dsb.zh.ch, www.privatim.ch